



Reglement Jokerhalbtage

Präambel

Der Schulrat erlässt dieses Jokertagreglement gemäss den kantonalen Grundlagen. Er stützt sich dabei auf das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (SRSZ 611.212, §§ 15 und 16, 01. Februar 2006). Im Weiteren berücksichtigt er die gemachten Erfahrungen im Umgang mit den Jokerhalbtagen.

Bezug von Jokerhalbtagen

- Pro Schuljahr werden zwei Schulhalbtage gewährt. Sie können ohne Angabe von Gründen zusammenhängend oder einzeln bezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten erfassen mindestens 7 Tage im Voraus den Jokertag im Elternportal auf Pupil und erhalten umgehend eine Bestätigungsmail von Pupil. Kurzfristige Einträge (mit weniger als 7 Tage) können nicht mehr erfasst werden.
- Verspätete Anträge werden nur in absolut begründeten Ausnahmefällen durch die Rektorin / den Rektor bewilligt.
- Bezogene Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff.
- Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen. Der Termin kann auch im Anschluss an den regulären Unterricht angesetzt werden.

Einschränkungen

Jokerhalbtage werden in folgenden Fällen nicht bewilligt:

- In der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien.
- während Schulverlegungen und Exkursionen
- während Projekttagen und Projektwochen
- Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Wird ein Dispensationsgesuch (ab 2 und mehr Tagen) bewilligt, werden die Jokerhalbtage verrechnet.

Sanktionen

Gemäss SRSZ 611.210, § 47 wird vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ...

- ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- in eine nicht bewilligte Privatschule schickt
- ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

Inkrafttreten

Das überarbeitete Jokertagreglement tritt am 2. September 2024 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Jokertagreglemente.